

91 und 106 StPO, für das Sachverständigengutachten die §§ 38 bis 45 StPO, für die Beschuldigtenaussagen die §§ 47, 48, 61, 91, 105 und 106 StPO, für Beweisgegenstände und Aufzeichnungen die §§ 49 bis 51 sowie 104, 108 bis 121 StPO und für Aussagen von Kollektivvertretern die §§ 36 bis 37 StPO.

2. die Beweismittel werden dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen vor einem Strafverfahren als Anlaß für die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahren gemäß § 92 StPO bekannt und dadurch in das Strafverfahren eingeführt. Dem strafprozessual vorgeschriebenen Weg ist Genüge getan, wenn der Anlaß aktenkundig gemacht und zumindest im Rahmen eines strafprozessualen Prüfungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan geprüft wird.¹ Voraussetzung für die Einführung eines Beweismittels in das Strafverfahren auf diesem Wege ist, daß das Beweismittel zuvor auf gesetzlich zulässige Art und Weise erlangt worden ist, wie das im vorangegangenen Abschnitt deutlich gemacht wurde.

In der ersten Alternative wird beispielsweise das Beweismittel Zeugenaussage durch die Vornahme einer Zeugenvernehmung durch das Untersuchungsorgan gesichert. Diese Zeugenvernehmung kann als Prüfungshandlung im strafprozessualen Prüfungsverfahren oder als Ermittlungshandlung im Ermittlungsverfahren erfolgen. Bei ihrer Vorbereitung und Durchführung sind die Vorschriften der §§ 25 - 34 StPO strikt durchzusetzen und einzuhalten. In der zweiten Alternative werden andere Beweismittel, die in der Regel nicht durch das Untersuchungsorgan und außerhalb des Strafverfahren auf gesetzlicher Grundlage gesichert worden sind, zu einem Anlaß für die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 92 StPO und dadurch in das Strafverfahren eingeführt. Beispielsweise kann auf diese Weise die offizielle Mitteilung der Ab-

¹ Vgl. dazu im einzelnen Abschnitt 3.1.3. der Arbeit